

17.12.97

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten

Punkt 10 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 5 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes - StVollzG)

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel angerufen, Artikel 5 wie folgt zu fassen:

'Artikel 5

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Dem § 6 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, ist eine therapeutische Behandlung anzubieten, wenn eine Therapie Aussicht auf Erfolg verspricht. Diese kann nach Maßgabe von § 9 auch in einer sozialtherapeutischen Anstalt durchgeführt werden." "

Begründung:

Die im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages (BR-Drucks. 932/97) vorgesehene zwangsweise Verlegung von Sexualstraftätern mit einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren in eine sozialtherapeutische Anstalt mit dem Ziel einer Zwangstherapie ist bereits verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. BVerfGE 91, S. 1 f.). Insbesondere überfordert sie aber die dort vorhandenen therapeutischen Möglichkeiten und ist nicht finanzierbar. Außerdem kann eine sinnvolle Therapie grundsätzlich bereits im Regelvollzug durchgeführt werden.

...

932/1/97

In den sozialtherapeutischen Anstalten stehen derzeit nicht ausreichend Therapieplätze für diese Anzahl von Tätern (bundesweit jährlich mindestens ca. 1000) zur Verfügung. Hieran wird sich angesichts der notwendigen Aufwendungen - die Einrichtung eines Therapieplatzes in einer sozialtherapeutischen Abteilung kostet ca. 100.000 DM - und der Finanzlage der Länder aber auch bis zum 31.12.2002 nichts ändern, dem Ende des in § 199 Abs. 3 StVollzG i.d.F. des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Übergangszeitraumes.

Die derzeitige Regelung des § 9 StVollzG, die eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt an die Zustimmung des Gefangenen und des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt knüpft, bietet die Möglichkeit, die dort bereits vorhandenen Therapieplätze sinnvoll zu nutzen und weitere Kapazitäten Schritt für Schritt auszubauen, ohne im Vollzug anderweitig benötigte finanzielle Mittel dort abziehen zu müssen.

Um dennoch Sexualstraftäter bereits möglichst frühzeitig in ein tragfähiges Therapiekonzept einbinden zu können, sollte § 6 Abs. 2 Satz 2 StVollzG dahin gefaßt werden, daß jedem Sexualstraftäter, der behandlungsbedürftig und -fähig ist, sogleich bei Vollzugsbeginn ein Therapieangebot zu machen ist, um so von Beginn an seine Therapiebereitschaft zu fördern und seine Zustimmung zu einer therapeutischen Behandlung zu erreichen. Dies verpflichtet die Anstalt, bei jedem Sexualstraftäter frühzeitig seine Behandlungsbedürftigkeit und -fähigkeit zu prüfen. Mit dieser Regelung wird zugleich die - eher willkürliche - Beschränkung von Therapieangeboten auf zu mehr als zwei Jahren verurteilte Täter vermieden.